

Verein „Ja zum Seeuferweg“
c/o Julia Gerber Rüegg
Präsidentin
Am Zopfbach 21

8804 Au-Wädenswil

Einschreiben
Amt für Raumentwicklung
des Kantons Zürich
8090 Zürich

Zürich, 23. Juli 2020

Einwendungen zum Gestaltungsplan

Betreffend kommunalen öffentlichen Gestaltungsplan „lebendiges Quartier am See“

Sehr geehrter Herr Baudirektor, sehr geehrter Herr Neukom
Sehr geehrter Natrup, Chef des Amtes für Raumentwicklung
Sehr geehrter Herr Herr Grimm, Gebietsbetreuer Süd-West

Der Verein „Ja zu Seeuferweg“ verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an, sondern dient der Allgemeinheit und vertritt die Anliegen der Öffentlichkeit. Er ist die führende Interessengruppe für die Freihaltung der Seeufer sowie für den Naturschutz im Uferbereich und im landseitigen Gewässerraum.

Die Ufer am Zürichsee sind sehr stark verbaut und ökologisch verarmt. Die Seegemeinden sind dicht besiedelt. Selbst Uferliegenschaften werden zunehmend in verdichtetem städtischem Stil und bis nahe ans Wasser bebaut, so dass die verbleibende Natur im Gewässerraum noch mehr unter Druck kommt.

Darum ist es nötig, die Ufer entsprechend dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz freizuhalten, die Natur am Seeufer zu schützen, wo nötig zu revitalisieren und für Fussgängerinnen und Fussgänger gemäss kantonalem Strassengesetz zugänglich zu machen. Unter diesen Vorgaben verfolgt der Verein

das Ziel eines durchgehenden Fussweges am Zürichsee – sofern er auf Kantonsgebiet liegt.

Aus diesem Blickwinkel auch betrachten wir die Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung auf der Grundlage des Masterplans „Chance Uetikon“ im Rahmen der öffentlichen Auflage.

Wir bitten Sie um sorgfältige Prüfung und um Berücksichtigung unserer Einwendungen.

Mit Freundlichen Grüssen

Julia Gerber Rüegg
Präsidentin
Ja zum Seeuferweg

Felix Hoesch
Vizepräsident
Ja zum Seeuferweg

IN SACHEN

Verein Ja zum Seeuferweg, c/o Julia Gerber Rüegg, am Zopfbach 21, 8804 Au

Einwender

GEGEN

Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, 8090 Zürich

Planungsbehörde

betreffend Gestaltungsplan "lebendiges Quartier am See", öffentliche Auflage
erhebt der Verein Ja zum Seeuferweg (nachfolgend der Einwender) eine

EINWENDUNG

mit den folgenden Anträgen:

1. *Es sei der kommunale Gestaltungsplan der Gemeinde Uetikon am See "lebendiges Quartier am See" im Sinne der nachfolgenden Unteranträge und der Begründung in Plan und Text abzuändern bzw. zu ergänzen.*
2. *Es sei der Gewässerraum im Bereich des kommunalen Gestaltungsplanperimeters durchgehend mit einer Breite von 20 m, mindestens aber 15 m festzulegen.*
- 3.1 *Es sei der auszuscheidende Gewässerraum von grösseren Gebäuden freizuhalten. Der Baubereich D1 sei zu streichen. Insbesondere seien die Zeitzeugen mit den Assekuranznummern 446 (Baubereich D1) und 442.1 rückzubauen und durch symbolische Anlagen wie Wegplatten, Linien am Boden oder Trockensteinmauern kenntlich zu machen.*
- 3.2 *Art. 29 der Vorschriften zum Gestaltungsplan sei wie folgt abzuändern: "Die Baute mit der Ass.-Nr. 442 (442.1 Zeitzeuge) sei rückzubauen und durch symbolische Anlagen wie Wegplatten, Linien am Boden oder Trockensteinmauern kenntlich zu machen."*
- 3.3 *Eventualiter seien in den Zeitzeugen 446, 442.1, 442.2 und 727 keine Wohnungsnutzungen oder andere nicht standortgebundene Nutzungen zuzulassen.*

- 4.1 *Es sei der Seeuferweg im oder an der Grenze zum auszuscheidenden Gewässerraum anzulegen.*
- 4.2 *Der Seeuferweg sei nicht durchwegs direkt entlang der Ufermauer anzulegen, sondern situationsangepasst auch leicht rückversetzt und in mäandrierender Streckenführung, insbesondere im Bereich der geplanten Liegewiese.*
- 4.3 *Art. 42 der Vorschriften zum kommunalen öffentlichen Gestaltungsplan sei wie folgt mit einem Abs. 2 zu ergänzen: "Der Fussweg hat eine Mindestbreite von 3 Metern aufzuweisen, ist situationsangepasst im oder an der Grenze zum Gewässerraum und durchwegs seeseitig vor allfällig vorhandenen Gebäuden anzulegen. Die Anknüpfungspunkte für die Fortsetzung des Weges Richtung Männedorf und Meilen sind im Gestaltungsplan festzulegen."*

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Frist

- 1 Die Frist zur Einreichung von Einwendungen ist mit der heutigen Eingabe gewahrt.

II. Materielles

2. Ziele und Zweck des Vereins Ja zum Seeuferweg

- 2 Der Einwender setzt sich gemäss § 2 seiner Statuten vom 8. Februar 2010 / 30. April 2019 dafür ein, dass See- und Flussufer im Kanton Zürich freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden. Dabei haben der Naturschutz sowie die ökologische Aufwertung und die Revitalisierung von Gewässern hohes Gewicht. (vgl. <http://www.seeuferweg.ch>). Aus den nachfolgend erläuterten Gründen beantragt der Einwender die Abänderung bzw. Ergänzung des kantonalen öffentlichen Gestaltungsplans „lebendiges Quartier am See“.

3. Abänderungen und Ergänzungen des aufgelegten Gestaltungsplans

3.1 Ungenügende Breite des Gewässerraums

- 3 Der Plan zur Gewässerraumfestlegung und der Situationsplan zum Gestaltungsplan (je vom 12. Mai 2020) illustrieren, wie der Gewässerraum im relevanten

Gestaltungsplanperimeter festgelegt werden soll. Im Technischen Bericht von EBP vom 12. Mai 2020 zur Gewässerraumfestlegung finden sich dazu nähere Erläuterungen.

- 4 Bisher wurde der Gewässerraum im betroffenen Gebiet noch nicht festgelegt. Es gilt deshalb noch immer die in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) übergangsrechtlich festgelegte Gewässerraumbreite von 20 m für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha. Für die Festlegung des Gewässerraums durch die Kantone oder Gemeinden verlangt Art. 41b Abs. 1 GSchV für stehende Gewässer eine minimale Breite des Gewässerraums von 15 m. Aus Gründen des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder für die Gewässernutzung kann eine Erhöhung der Gewässerraumbreite zwingend erforderlich sein (Art. 41b Abs. 2 GSchV). Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41b Abs. 3 GSchV).
- 5 Aus dem Situationsplan ergibt sich, dass die vorgesehene Gewässerraumbreite im betroffenen Perimeter höchstens 15 m und auf einer erheblichen Strecke (2. Abschnitt, im Bereich der Zeitzeugen mit den Liegenschaftsnummern 446 und 442.1) von rund 90 m nur ca. 2,6 m betragen soll. Auch im 4. Abschnitt (Bereich der Zeitzeugen mit den Liegenschaftsnummern 442.2 und 727) erreicht die Gewässerraumbreite auf einer Länge von rund 35 m lediglich 8,7 m. Als Grund für diese streckenweise markante Reduktion der Gewässerraumbreite wird angeführt, dass die Zeitzeugen-Gebäude "... nicht angeschnitten werden und somit Spielraum für die zukünftige Nutzung und für potenzielle Ersatzneubauten bzw. eine weitgehende Transformation der bestehenden Gebäude geschaffen wird." Die Interessen des Denkmal- und Ortsbildschutzes, der Erholungsnutzung sowie die Interessen an der Siedlungs- und Standortentwicklung würden die anderen Interessen überwiegen (vgl. Technischer Bericht von EBP vom 12. Mai 2020 zur Gewässerraumfestlegung, S. 22 und 24).
- 6 Die vorgeschlagene Gewässerraumbreite entspricht aus verschiedenen Gründen nicht den bundesrechtlichen Vorgaben und dem Zweck des Gewässerraums. Dieser besteht darin, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten (Art. 36a Abs. 1 Gewässerschutzgesetz, GSchG). Beim Zürichsee handelt es sich um einen grossen See. Entsprechend wäre eine Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite auf Grund einer Einzelfallbetrachtung durchzuführen. Nach den Erläuterungen des BAFU vom 20. April 2011 zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird (auf S. 13) in Analogie zu Fliessgewässern davon ausgegangen, dass der Gewässerraum ab einer Breite von 15 m bei kleinen stehenden Gewässern funktionieren kann. Während eine

Gewässerraubbreite von 15 m bei kleinen stehenden Gewässern ausreicht, "ist insbesondere bei Seen die Breite des Gewässerraums im Einzelfall zu bestimmen und festzulegen. Dabei sind unter anderem die Grösse des stehenden Gewässers, die Topographie des Ufers und die Schwankungen des Wasserstandes zu berücksichtigen." Diese Einzelfallprüfung ist zu unterscheiden von den in Art. 41b Abs. 2 GSchV genannten zwingenden Erhöhungsgründen. Das im technischen Bericht der EBP (S. 13 ff.) dargelegte Vorgehen, welches nur eine Erhöhung nach Art. 41b Abs. 2 GSchV prüft und vorliegend verneint, ist rechtlich nicht ausreichend. Die EBP übersieht, dass zuallererst zu prüfen ist, ob die minimale Gewässerraubbreite von 15 m für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen am Ufer des Zürichsees überhaupt ausreichend ist oder nicht.

- 7 Der technische Bericht der EBP geht davon aus, beim relevanten Gebiet handle es sich um dicht überbautes Gebiet im Sinne von Art. 41b Abs. 3 GSchV. Der Bericht zählt Gründe für und gegen eine dichte Überbauung auf (vgl. 17 f.). Zu Recht wird (auf S. 18) darauf hingewiesen, dass "es sich bei dem CU-Areal, mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet, um ein eher peripher gelegenes Gebiet handelt, das sich nicht im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Uetikon am See befindet. Das Areal ist im Norden weitgehend durch landwirtschaftlich genutzte Freihaltezonen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt." Der Einwender bestreitet, dass das betroffene Gebiet in rechtlicher Hinsicht als dicht überbaut einzustufen ist. Zwar ist das Gestaltungsplanareal mit Bauten überstellt. Südlich und nördlich davon befinden sich jedoch grosse Freiräume (Zürichsee und Landwirtschaftsflächen); westlich davon ist die Überbauung südlich der Seestrasse eher locker. Schon aus diesem Grunde ist eine Reduktion der Gewässerraubbreite nicht angebracht. Selbst wenn von dicht überbautem Gebiet auszugehen wäre, müsste die Gewässerraubbreite nicht reduziert werden (Kann-Vorschrift). Es kommt als gewichtiger Gesichtspunkt hinzu, dass als Gegenpart zur künftig intensivierten Nutzung des Geländes (für wohnliche, gewerbliche und kulturelle Zwecke) ein genügend grosser Gewässerraub dringlich ist. Nur so kann den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung und wichtigen ökologischen Zielen Genüge getan werden. Ist der Gewässerraub einmal mit Bauten überstellt, kann er davon später (auch wegen der Besitzstandsgarantie) kaum mehr befreit werden. Der Einwender beantragt entsprechend, den Gewässerraub im Bereich des kommunalen Gestaltungsplanperimeters durchgehend mit einer Breite von 20 m, mindestens aber 15 m festzulegen (vgl. Antrag in Ziff. 2).

3.2 Freihaltung des Uferbereichs von störenden Gebäuden und nicht standortgebundenen Nutzungen

- 8 Gemäss dem Bericht der EBP vom 12. Mai 2020 nach Art. 47 RPV soll im Bereich des kommunalen Gestaltungsplanperimeters anstelle der geltenden Industriezone neu die Zentrumszone Z/6.0 festgelegt werden, dies auch entlang des Seeufers. Der

auszuscheidende Gewässerraum käme somit durchwegs in eine Bauzone zu liegen, was nach Auffassung des Einwenders den raumplanerischen und gewässerschutzrechtlichen Zielen widerspricht. Ein zentraler Grundsatz des Raumplanungsrechts ist die Trennung vom Bau- und Nichtbaugebiet (Art. 1 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, RPG). Nach den Planungsgrundsätzen von Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG sind See- und Flusssufer freizuhalten und der öffentliche Zugang und die Begehung zu erleichtern. Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot, und es ist dort nur eine extensive Nutzung zulässig. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird (vgl. Art. 36a Abs. 3 GSchG und Art. 41c Abs. 1 und Abs. 3 GSchV). Da die Nutzungsplanung in der Regel Sache der Gemeinden ist, obliegt ihnen in erster Linie der Vollzug der Raumsicherung. Die Kantone schaffen die nötigen Voraussetzungen, um eine dem Gewässerraum angemessene Nutzung planerisch zu sichern (Erläuternder Bericht des BAFU zur Änderung der GSchV vom 20. April 2011, S. 4). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Gewässerraum auch bei einer projektbezogenen Nutzungsplanung, etwa einem Gestaltungs- oder Überbauungsplan zu beachten (BGer 1C_164/2012 vom 31. Januar 2013 E. 7).

- 9 Die erwähnten Gebäude ("Zeitzeugen") mit den Assekuranznummern 446, 442.1 sowie 442.2 und 727 stehen ganz oder teilweise im Bereich des kommunal noch nicht ausgeschiedenen minimalen Gewässerraums von 15 m Breite bzw. im übergangsrechtlichen Gewässerraum der GSchV von 20 m Breite. Nach den Vorschriften zum kommunalen Gestaltungsplan sind die im Situationsplan bezeichneten "zu erhaltenden Bauten" mit den Ass.-Nrn. 442 (442.2) und 727 zu erhalten (Art. 28). Die im Situationsplan bezeichneten "teilweise zu erhaltenden Bauten" (z.B. Ass.-Nr. 442) sind in einzelnen Elementen zu erhalten (Art. 29). Der Zeitzeuge mit der Ass.-Nr. 446 (ehemaliges Lagerhaus) soll umgebaut oder ev. sogar neu aufgebaut werden (vgl. Freiraumkonzept vom 25. März 2020, S. 54). All diese Bauten sollen jedenfalls umgenutzt werden.
- 10 Anlagen im Gewässerraum sind grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Nach den Erläuterungen des BAFU vom 20. April 2011 zur Revision der GSchV ist der notwendige Unterhalt von bestehenden Anlagen im Gewässerraum erlaubt (vgl. S. 15). Die erwähnten Zeitzeugen dienten der ehemaligen Chemischen Fabrik Uetikon. Da diese ihren Betrieb eingestellt hat, sind die Gebäude nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar. Eine ganze oder teilweise Erhaltung oder sogar Erneuerung dieser Gebäude im Gewässerraum ist rechtlich weder erwünscht noch sinnvoll. Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Dort dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen vom Bauverbot bewilligt werden (Art. 41c Abs. 1 Bst. a-d GSchV).

- 11 Um den historischen Spuren der ehemaligen Chemischen Fabrik und den Vorgaben des Denkmal- und Ortsbildschutzes Rechnung zu tragen, könnten die ursprünglichen Gebäudeumrisse an gewissen Stellen mit Wegplatten oder Trockensteinmauern nachgezeichnet werden.
- 12 Das Gestaltungsplanareal soll entsprechend der geplanten Zentrumszone zum Teil dicht überbaut werden (z.B. in den Bereichen A1-A4) und neuen Wohnraum (200 bis 250 Wohneinheiten) für 300-500 Bewohner und Räume für Gewerbe, Dienstleistungen und Schulen sowie maximal 480 neue Parkplätze (knapp unterhalb der Schwelle zur Pflicht zur formellen Umweltverträglichkeitsprüfung) schaffen. Damit ist im Areal eine intensive Nutzung geplant. Umso mehr wäre es notwendig und gerechtfertigt, wenigstens im schmalen Gewässerraum von nur 15 m (besser 20 m) keine Bauten ganz oder teilweise zu erhalten oder mit einem Neubau zu ersetzen (Zeitzeugen Nr. 446 und 442.1). Weder die Reduktion des Gewässerraums noch Ausnahmegewilligungen für nicht standortgebundene Bauten im Gewässerraum erscheinen gerechtfertigt. Es bietet sich nun die Chance, einen genügend breiten, von Bauten freigehaltenen Gewässerraum zu sichern. Dieser würde ein wertvolles Gegenstück zum intensiv genutzten restlichen Bereich des Perimeters bilden. Auf der vergrößerten Gewässerraumfläche könnten zusätzliche Bäume, Büsche bzw. Magerwiesen vorgesehen werden, welche in Hitzesommern eine willkommene Abwechslung und Abkühlung bieten und von den vielen Personen am Seeufer sicher zunehmend geschätzt würden. Zudem würden vergrößerte Grünräume auch den ökologischen Bedürfnissen entgegenkommen und einen Beitrag zur zentralen, aber gebeutelten Biodiversität leisten.
- 13 Der Einwender stellt demnach den Antrag, die Gebäude mit den Ass. Nr. 446 und 442.1 zurückzubauen und durch symbolische Anlagen wie Wegplatten, Linien am Boden oder Trockensteinmauern nachzuzeichnen (vgl. Antrag in Ziff. 3.1). Demgemäss sei Art. 29 der Vorschriften zum Gestaltungsplan wie folgt abzuändern: "Die Baute mit der Ass.-Nr. 442 (442.1 Zeitzeuge) sei rückzubauen und durch symbolische Anlagen wie Wegplatten, Linien am Boden oder Trockensteinmauern kenntlich zu machen." (vgl. Antrag in Ziff. 3.2).
- 14 Aus dem Freiraumkonzept "Chance Uetikon" vom 25. März 2020 geht hervor, dass die als Zeitzeugen bezeichneten Gebäude mit den Assekuranz-Nr. 446, 442.1, 442.2 und 727 in Seenähe verschiedenen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen (vgl. S. 48): "Im Osten sind intensive Nutzungen angedacht (Café / Bar / Musikraum), in der Arealmitte ist ein eher vermittelnder und unterschiedlich intensiv genutzter Pol vorgesehen (mietbares Gemeinschaftszentrum / Kulturraum / Vereinslokal) und im

Westen bieten sich quartierbezogene und eher ruhige Nutzungen an (gehobenes Restaurant / Bootshaus).”

- 15 Der Zeitzeuge mit der Assekuranz-Nr. 446 (ehemaliges Lagerhaus) soll saniert und umgenutzt werden. Im Freiraumkonzept werden auf S. 54 folgende möglichen Nutzungen genannt: Vereinslokal, Bootshaus, Seerestaurant oder Sauna. Das Nutzungspotenzial wird (auf S. 54) wie folgt beschrieben: “Gehobeneres Restaurant mit Glacestand an der Piazzetta, Sauna am See und / oder Bootshaus mit Clubhaus für das Quartier”.
- 16 Der Bericht der EBP vom 12. Mai 2020 nach RPV 47 erwähnt (auf S. 30 f.) für das Teilgebiet D_{West} auch Wohnnutzungen in untergeordnetem Mass (vgl. S. 30). Für Zeitzeugen im Baubereich D1 werden Wohnnutzungen in Bestandesbauten als zulässig bezeichnet, um eine “wirtschaftlich tragfähige Nutzung” zu erhalten (vgl. Bericht EBP vom 12. Mai 2020 nach Art. 47 RPV, S. 31).
- 17 Diese geplanten Umnutzungen der Zeitzeugen kommen mit den Vorgaben des Gewässerschutzrechts zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums in Konflikt. Beispielsweise sind die Wohnnutzung, ein Vereinslokal, eine Sauna, eine Werkstatt oder eine Bar (im Gewässerraum) nicht standortgebunden, weshalb Alternativstandorte zu prüfen sind. Sie können und sollen landseitig des Gewässerraums eingerichtet werden. Ein Seerestaurant im Gebäude Nr. 446 wäre unpassend, weil sich dahinter die Wohnareale A1-A4 befinden und da Gastronomieangebote andernorts geplant sind.
- 18 Für den Fall, dass die genannten Zeitzeugen nicht alle abgebrochen, sondern umgenutzt würden, verlangt der Einwender (in Ziff. 3.3) im Sinne eines Eventualantrags, es seien in den Zeitzeugen mit den Ass. Nr. 446, 442.1, 442.2 und 727 keine Wohnungsnutzungen oder andere nicht standortgebundene Nutzungen zuzulassen.

3.3 Angepasste Streckenführung des Seeuferwegs im Gewässerraum

- 19 Die ebenfalls zur Anhörung aufgelegte Teilrevision der kommunalen Richtplanung der Gemeinde Uetikon am See zeigt auf, dass bereits der bestehende Verkehrsplan einen Fuss- und Wanderweg direkt entlang des Ufers des Zürichsees vorsieht. Im Ausschnitt zum revidierten Verkehrsplan (Fassung vom 8. Mai 2020) ist die geplante Streckenführung des Zürichseeuferwegs dieselbe. Die Auflageversion zu den Vorschriften zum kommunalen Gestaltungsplan legt in Art. 42 (Zürichseeweg) fest: “Der Fussweg ist zwischen den im Situationsplan bezeichneten Punkten mit einer minimalen Breite von 2.50 m vorzusehen.” Aus dem Situationsplan ergibt sich jedoch nichts Genaueres zum Wegverlauf. Die Pfeile am westlichen und östlichen Rand des kommunalen Gestaltungsplanperimeters scheinen anzudeuten, dass der Zürichseeweg nahe des Gewässers verlaufen soll. Im Unterschied zur

behördenverbindlichen kommunalen Richtplanung bleibt dies jedoch offen. Das Freiraumkonzept vom 25. März 2020 hält (auf S. 56-58) fest, dass der zukünftige Seeuferweg zwingend ein formaler Teil des Seeuferparks ist. “Um eine grösstmögliche Vielfalt der Ausgestaltung im Wettbewerb zu erreichen, wird der Verlauf im Freiraumkonzept nur schematisch betrachtet und daher im Gestaltungsplan nicht definitiv festgelegt ... Der Seeuferweg wird vorrangig durch den Gewässerraum verlaufen.”

- 20 Es ist dem Einwender ein Anliegen, dass der Zürichseeweg grundsätzlich nahe entlang des Seeufers (nicht aber direkt auf der Seeufermauer) im Bereich oder am Rand des auszuscheidenden Gewässerraums angelegt wird. Je nach den örtlichen Verhältnissen soll dieser Fuss- und Wanderweg jedoch nicht gerade geführt, sondern auch leicht geschwungen (mäandrierend) und stellenweise zurückversetzt werden (vgl. Anträge in Ziff. 4.1 bis 4.2). Zur Sicherstellung eines durchgehenden Seeuferweges gemäss kantonalem Richtplan und auf der Basis entsprechenden der Landanlagekonzessionsverträge sind die Anknüpfungspunkte für die Fortsetzung des Seeuferweges Richtung Männedorf und Meilen im Gestaltungsplan festzulegen. Zudem soll wegen der absehbar intensiven Begehung des Zürichseeweges in Abweichung zu den kantonalen Vorschriften eine Mindestbreite von 3 Metern vorgesehen werden. (vgl. Anträge in Ziff. 4.3). Im Bereich der projektierten Badestelle (neben zwei standortprägenden Platanen) mit Liegewiese (im Freiraumkonzept als Picknick- und Spielwiese bezeichnet) schlägt der Einwender vor, den Weg hinter der Liegewiese, aber vor dem Zeitzeugen-Gebäude mit der Assekuranz-Nr. 442.1 (Baubereiche B1 und zum Teil C1) durchzuführen. Zur Illustration sei auf den Plan in Beilage 1 (vom 4. Februar 2020) verwiesen.
- 21 Art. 42 der Vorschriften zum kommunalen öffentlichen Gestaltungsplan sei wie folgt mit einem Abs. 2 zu ergänzen: “Der Fussweg ist situationsangepasst im oder an der Grenze zum Gewässerraum und durchwegs seeseitig vor allfällig vorhandenen Gebäuden anzulegen. Er weist eine Mindestbreite von 3 Metern auf.” (vgl. Antrag in Ziff. 4.3).

4. Schlussbemerkung

- 22 Aus all diesen Gründen ersuchen wir den Kanton um antragsgemässe Abänderung des Gestaltungsplans bzw. der dazugehörigen Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Namens des Vorstandes

Julia Gerber Rüegg
Präsidentin

Felix Hoesch
Vizepräsident

Zweifach
Beilage: Plan vom 4. Februar 2020